

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

Frau
Judith Wilhelm

nur per E-Mail an
j.wilhelm.5.66swhrsylv@fragdenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
1992 20/21

Bearbeiter:
Oliver Licht

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Rotes Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl (030) 90 26-2114
Zentrale (030) 90 26-0
Intern 926

Fax Durchwahl (030) 90 26-2122
Zentrale (030) 90 26-2013

Oliver.Licht
@senatskanzlei.berlin.de

Datum 25.08.2020

Ihr Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 8. Juni 2020 (Ihr Zeichen # 188477)

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

auf Ihren per E-Mail über das Portal fragdenstaat.de gestellten Antrag erlasse ich folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 8. Juni 2020 beantragten Sie wie folgt:

„[...]“

Bitte teilen Sie mir mit, bei welcher Stelle Unterlagen vorliegen, die zu der Entscheidung geführt haben, wegen des Coronavirus die Sperrstunde in Restaurants auf 22h festzulegen

[...]“

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin – Senatskanzlei –
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei
twitter.com/regberlin
facebook.com/regberlin
instagram.com/regberlin
youtube.com/regberlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5,
M 6, Bus M 48, 100, 200, 245, 248,
300

Informationen zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf Anforderung oder
unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz



Sprechzeiten Bürgerberatung:
Mo. und Di. von 9.00 – 15.00 Uhr
Mi. (nur telef.) von 9.00 – 15.00 Uhr
Do. von 9.00 – 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 – 14.00 Uhr
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

II.

1. Ihr Antrag ist zunächst auszulegen.

Er ist so zu verstehen, dass Sie mit der Aussage „wegen des Coronavirus die Sperrstunde in Restaurants auf 22h festzulegen“ Bezug auf § 6 Abs. 2 Satz 1 Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (vom 7. Mai 2020, GVBl. S. 307) nehmen.

Ihr Begehren, Unterlagen zu der „Sperrstunde“ zu erhalten, bezieht sich auf eine etwaige Begründung des Verordnungsgebers.

2. Der Antrag ist abzulehnen.

Da es keine entsprechenden Unterlagen zur Begründung der genannten Verordnung gibt, kann Ihnen auch keine Stelle mitgeteilt werden, die über diese Unterlagen verfügt.

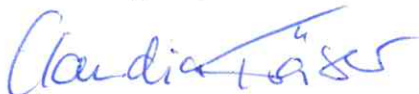
III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Claudia Näser